

## Stenografischer Bericht

## öffentlicher Teil

43. Sitzung – Rechtspolitischer Ausschuss

3. November 2022, 14:01 bis 15:33 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Walter Wissenbach (AfD)

#### CDU

Christian Heinz  
Thomas Hering  
Hartmut Honka  
J. Michael Müller (Lahn-Dill)  
Uwe Serke

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildegard-Förster-Heldmann  
Eva Goldbach  
Torsten Leveringhaus  
Lukas Schauder

#### SPD

Karina Fissmann  
Heike Hofmann (Weiterstadt)  
Gerald Kummer  
Sabine Waschke

#### AfD

Gerhard Schenk

#### Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

#### DIE LINKE

Dr. Ulrich Wilken

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Helene Fertmann  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor  
 Freie Demokraten: Bérénice Münker

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name - bitte in Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Grüthner, Simon	MR	Hess. Stk.
Ninck, Olaf	MR	
ANDERSDORFER	RD	HMdJ
SCHALK	MR	HMdJ
Murrer, Adewi	Pressesprecherin	HMdJ
BILLHANN	MR	HMdJ
Isabel Mauger	Stin	HMdF
Jan Hoffmann	OAR	HMdF
Arden, Hans	MR	HMdF
Prof. Dr. Roman Poseck	Minister	HMdJ
Tanja Eichner	StSin	HMdJ
Johannes Stochl	StA	HMdJ

Protokollführung: J. Decker

## Inhaltsverzeichnis:

1. **Dringlicher Berichts Antrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Aktuelle Situation im Amtsgericht Offenbach**  
– Drucks. [20/9408](#) –

**S. 4**

**Punkt 2**

siehe öffentlicher Teil

## Öffentlicher Teil

1. **Dringlicher Berichts Antrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Aktuelle Situation im Amtsgericht Offenbach**  
– Drucks. [20/9408](#) –

Minister Prof. **Dr. Poseck**: Ich möchte den Dringlichen Berichts Antrag gern beantworten. Ich lese jetzt die Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion nicht mehr vor, sondern beginne mit der eigenen Vorbemerkung.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass die hessische Justiz ihre Aufgaben bürgernah und serviceorientiert wahrnimmt. Diesen Anforderungen wird die hessische Justiz auch insgesamt gerecht. Anders ist dies in Teilen bei der Verfahrensbearbeitung durch das Amtsgericht Offenbach zurzeit. Dies ist sehr bedauerlich. Ich verstehe, dass die betroffenen Menschen, die z. B. überdurchschnittlich lange auf Entscheidungen wie die Erteilung eines Erbscheins warten, verärgert sind. Die Situation bedarf aus meiner Sicht so schnell wie möglich einer Änderung. Deshalb haben wir eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet.

Auffallend ist, dass die Probleme einzelne Abteilungen des Amtsgerichts betreffen, und zwar in besonderer Weise die Nachlassabteilung, die auch Gegenstand der Fragen ist. Andere Bereiche des Amtsgerichts sind dagegen nach den vorliegenden Zahlen und Informationen voll funktionsfähig. Dies gilt beispielsweise für den gesamten Bereich der Rechtsprechung. Auch in der Vergangenheit hat es Beschwerden über die Verfahrensbearbeitung durch das Amtsgericht Offenbach gegeben. Insoweit ist eine Wellenbewegung festzustellen.

Ursprünglich hatten Verfahrensverzögerungen in der Nachlassabteilung eine wesentliche Ursache in einem Schimmelbefall in den Archivräumen des Amtsgerichts im Jahr 2011. Diese Probleme haben auch das Ministerium einige Jahre später in Form von Eingaben erreicht. Im Jahr 2018 wurde in einem internen Vermerk festgestellt, dass die Probleme des Nachlassgerichts behoben seien. Seit 2019 hat es erneut Beschwerden gegeben, die in einem Schwerpunkt die Nachlassabteilung betreffen haben. Zunächst sind diese Beschwerden eher vereinzelt geblieben, seit dem Frühjahr 2021 haben sie zugenommen.

Das Ministerium der Justiz ist all diesen Eingaben jeweils nachgegangen und hat Berichte des Amtsgerichts eingeholt. In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte dem Anliegen der Eingabeverfasser zeitnah Rechnung getragen werden. Seit Frühjahr 2021 hat es zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation bei dem Amtsgericht Offenbach, insbesondere der Nachlassabteilung, gegeben. Die Federführung hierzu hatte das Oberlandesgericht, das im Einzelnen u. a. folgende Maßnahmen ergriffen hat:

Erstens. Es wurden regelmäßige Gespräche des damaligen Vizepräsidenten mit dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und der Geschäftsleiterin des Amtsgerichts Offenbach initiiert. In diesen

Gesprächen wurde u. a. festgehalten, dass das Amtsgericht Offenbach monatlich über den Sachstand, insbesondere die Abarbeitung der bestehenden Rückstände, schriftlich zu berichten habe. Ab Frühjahr 2022 fanden engmaschig – anfänglich wöchentlich – mehrere aufeinanderfolgende Gespräche mit der Behörden- und Geschäftsleitung des Amtsgerichts Offenbach statt. Im Rahmen der Gespräche wurden die Fallzahlen auch im Nachlassgericht erörtert und jeweils eine Prognose dargestellt, wie sich der Zeitraum der Abarbeitung der jeweiligen Rückstände gestaltet.

Zweitens. Das Organisationsreferat des Oberlandesgerichts wurde mit einer Analyse der Organisationsstrukturen nicht nur der Nachlassabteilungen und der jeweiligen Rückstandssituationen und Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Abarbeitung der Rückstände sowie zur Optimierung der Abläufe und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt. Das wurde auch durchgeführt.

Drittens. Es fand – und findet bis auf Weiteres – eine engmaschige Begleitung und Erfolgskontrolle durch die Innenrevision des Oberlandesgerichts statt, was mit regelmäßigen Besuchen einhergeht.

Viertens. Das Amtsgericht Offenbach wurde personell verstärkt. Insbesondere wurden 2021 ein Beamter des mittleren Justizdienstes sowie drei Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugewiesen. Mit weiteren Entlastungen war insoweit zu rechnen, als 2021 zusätzlich drei Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger aus Elternzeiten zurückkehrten.

Fünftens. Der Präsident des Amtsgerichts Offenbach wurde gebeten, die stellvertretende Geschäftsleiterin von ihren Aufgaben zu entbinden und sie ausschließlich mit der Abarbeitung von Rückständen zu beauftragen. Auch das ist geschehen und bis heute der Fall.

Sechstens. Es wurden Überstunden und mehrfach Wochenendarbeit – von Mai 2021 bis April 2022 – an jedem Wochenende geleistet, um Rückstände aufzuarbeiten. Dem Amtsgericht wird zusätzliches Budget zur Verfügung gestellt, um diese Mehrarbeit finanziell auszugleichen.

Siebtens. Außerdem fand ein Coaching für Serviceeinheiten in Offenbach – teilweise am Wochenende – statt, in das erfahrene Bedienstete und die Ausbildungskanzlei des Amtsgerichts Wiesbaden eingebunden waren, um Wissen über die Bearbeitung von Nachlassangelegenheiten zu vertiefen. Dies führte zu einer Verbesserung der Arbeitserledigung und der strukturellen Planung.

Achtens. Um Rückstände abzuarbeiten, wurden schließlich Verfahren des Amtsgerichts Offenbach an andere Standorte zur Bearbeitung verschickt. In einem ersten Schritt konnten 1.000 Nachlasssachen dem Amtsgericht Gießen zugewiesen werden. Nachdem acht Amtsgerichte zur Unterstützung des Amtsgerichts Offenbach gewonnen werden konnten, konnten ca. 1.500 weitere Nachlasssachen sowie 3.300 Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie 2.700 Grundbuchsachen an anderen Gerichtsstandorten aufgearbeitet werden.

Neuntens. Vorübergehend wurden mehrere erfahrene Bedienstete anderer Gerichte zur Unterstützung an das Amtsgericht Offenbach abgeordnet.

Trotz all dieser ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen gibt es aber weiterhin eine in Teilen unbefriedigende Verfahrensbearbeitung durch das Amtsgericht Offenbach. Nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts liegen die Ursachen hierfür vor allem in nicht vorhersehbaren personellen Abgängen und Ausfällen, z. B. durch die Aufnahme eines Studiums oder durch Krankheit.

Im Hinblick darauf, dass die bisherigen Maßnahmen offensichtlich noch keinen umfassenden Erfolg gezeigt haben, werden jetzt, in diesen Tagen, noch weitreichendere Maßnahmen ergriffen, um so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen. Insbesondere die folgenden weiteren und jetzt aktuell neuen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Menschen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Offenbach in einem angemessenen Zeitrahmen zu ihrem Recht kommen:

Erstens. Es werden noch einmal massive personelle Verstärkungen vorgenommen. So sind dem Amtsgericht in den letzten Wochen vier Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und sechs Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger neu zugewiesen worden. Damit wird das Amtsgericht Offenbach bei der Personalverteilung in diesem Herbst weitaus stärker berücksichtigt, als dies seiner Größe und Belastungssituation und den tatsächlichen Abgängen entsprechen würde. Eine weitere Arbeitskraft des mittleren Dienstes wird zum 1. Dezember erwartet.

Zweitens. Das Oberlandesgericht begleitet die Abläufe innerhalb des Amtsgerichts Offenbach weiterhin eng. Zu diesem Zweck hat der Personalreferent des Oberlandesgerichts zuletzt am 19. Oktober an einer Personalversammlung des Gerichtes teilgenommen.

Drittens. Sondereinsätze mit Wochenendarbeit beim Amtsgericht Offenbach sind auch in der Zukunft vorgesehen. Das Oberlandesgericht wird dafür weiterhin ein gesondertes Budget zur Verfügung stellen.

Viertens. Die Innenrevision des Oberlandesgerichts wird die Entwicklung des Amtsgerichts Offenbach weiter eng begleiten. Eine weitere Prüfung des Amtsgerichts Offenbach durch die Innen- und Bezirksrevision des Oberlandesgerichts Frankfurt ist im Januar 2023 beabsichtigt.

Fünftens. Die Staatssekretärin Frau Eichner hat am 31. Oktober ein Gespräch mit dem Präsidenten und der Geschäftsleiterin des Amtsgerichts geführt und die Situation des Gerichts sowie die notwendigen Schritte zur Verbesserung erörtert. Zur Vollständigkeit: Dieses Gespräch war bereits vor Eingang des Berichtsantrags – und zwar sowohl der Anfrage als auch des Dringlichen Berichtsantrags – vereinbart worden. Die Frage, ob das Ministerium aktuell noch weitere Maßnahmen zur Unterstützung treffen kann und treffen sollte, hat der Präsident verneint. Die Staatssekretärin hat den Präsidenten aber bereits zu einer Folgebesprechung am 30. Januar eingeladen.

Sechstens. Ich selbst werde das Amtsgericht Offenbach am 29. November besuchen und in diesem Rahmen, wie üblich, mit den Gremien sprechen und zusätzlich an einer Personalversammlung teilnehmen.

Ich erwarte, dass das Amtsgericht mithilfe der personellen Verstärkungen und der weiteren geschilderten Maßnahmen Altbestände aufarbeitet und in einer absehbaren Zeit in allen Abteilungen, einschließlich der Nachlassabteilung, eine Verfahrensbearbeitung gewährleistet, die dem

allgemeinen Standard in Hessen entspricht. Diese Erwartung und Einschätzung teilt auch das Oberlandesgericht. Das Ministerium wird alle Maßnahmen eng begleiten, auch in der Zukunft.

Zu den Fragen des Berichtsantrags nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

*Frage 1. Sind der Landesregierung die seit Jahren bestehenden Missstände beim Offenbacher Nachlassgericht bekannt? Falls ja: Welche?*

*Frage 2. Falls ja: Seit wann ist der Landesregierung die massive Überlastung der Nachlassabteilung im Amtsgericht Offenbach bekannt?*

**Antwort:** Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die in der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Offenbach bestehenden Bearbeitungsrückstände sind bekannt. Auf eine seit etwa Frühjahr 2021 zu verzeichnende Mehrung von Beschwerden und Anfragen zur Nachlassabteilung des Amtsgerichts Offenbach hin hat das Oberlandesgericht Frankfurt Maßnahmen eingeleitet. Es ist die Erwartung, dass diese und weitere Maßnahmen nach und nach Früchte tragen; in der Vorbemerkung habe ich gerade dazu Stellung genommen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere auch die personellen Aufstockungen, die das Amtsgericht Offenbach in den letzten Wochen noch einmal erfahren hat.

*Frage 3. Wie lange dauert eine Testamentseröffnung im hessenweiten Durchschnitt?*

*Frage 4. Wie lange dauert eine Testamentseröffnung in Offenbach?*

**Antwort:** Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistische Daten zur Dauer von Testamentseröffnungsverfahren werden nicht erhoben.

*Frage 5. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die Gründe für die Verzögerungen in der Bearbeitung?*

**Antwort:** Nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach sind Gründe insbesondere ein Zusammenfallen mehrerer ungeplanter, insbesondere krankheitsbedingter Abwesenheiten und Wechsel des Personalbestandes im Bereich der Serviceeinheiten. Auch Corona hat Auswirkungen auf Bearbeitungszeiten gehabt, darauf weist die fragestellende Fraktion in Frage 8 selbst hin.

*Frage 6. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit in der Nachlassabteilung in Offenbach beschäftigt bzw. wie viele besetzte Stellen (Vollzeit) gibt es dort?*

*Frage 7. Inwieweit wurde die Nachlassabteilung personell in den letzten zwei Jahren verstärkt?*

**Antwort:** Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu Beginn des Jahres 2020 waren 5,75 Arbeitskraftanteile im Bereich der Serviceeinheiten und 3,5 Arbeitskraftanteile im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eingesetzt. Ende Oktober dieses Jahres waren im Bereich der Serviceeinheiten dann 7 Bedienstete mit 6,35 Arbeitskraftanteilen eingesetzt. Eine weitere Erhöhung hat es zum 1. November gegeben, sodass zurzeit 7,35 Arbeitskraftanteile in den Serviceeinheiten in diesem Zuständigkeitsbereich eingesetzt sind.

Ich will darauf hinweisen, dass der maßgebliche Personalbedarf nach der maßgeblichen Personalbedarfsberechnung bei 5,21 Arbeitskraftanteilen liegt.

Weiter sind vier Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger derzeit mit 3,5 Arbeitskraftanteilen und eine Richterin mit 0,3 Arbeitskraftanteilen in der Nachlassabteilung tätig. Der Soll-Wert nach PEBB§Y liegt insoweit bei 3,58 Arbeitskraftanteilen.

Wenn Sie also diese Zahlen betrachten, dann hat jedenfalls das Amtsgericht Offenbach eine gute personelle Ausstattung, die sogar besser ist, als es der Personalbedarf nach PEBB§Y vorsehen würde.

*Frage 8. Konnten die vorhandenen Rückstände, unter anderem aufgrund von Corona und Personalabgängen, mittlerweile abgearbeitet werden?*

**Antwort:** Vorhandene Rückstände konnten teilweise abgebaut werden. In der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Offenbach bestehen aber weiterhin Bearbeitungsrückstände. Der Präsident des Amtsgerichts Offenbach hat berichtet, dass er die Abarbeitung der Rückstände begleiten werde. Er erwarte zukünftig geringere negative Auswirkungen auf die Verfahrensbearbeitung. In diesem Kontext hat er auch berichtet, dass in der Nachlassabteilung ein neuer, erfahrener Sachgebietsleiter eingesetzt worden sei.

*Frage 9. Wie schätzt die Landesregierung die Fluktuation und deren Gründe im Nachlassgericht ein?*

**Antwort:** Der Präsident des Amtsgerichts Offenbach hat berichtet, dass die Personalveränderung in der Nachlassabteilung im persönlichen Umfeld der Bediensteten bzw. der ehemaligen Bediensteten begründet sei. Dazu gehörten der reguläre Eintritt in die Altersrente, Versetzungen und Abordnungen, der Beginn von Mutterschutzfristen und sich anschließenden Elternzeiten, Kündigungen aus persönlichen Gründen, z. B. zur Aufnahme eines Studiums, gerichtsinterne Wechsel der Abteilung und, wie schon einmal hervorgehoben, krankheitsbedingte Ausfälle bzw. Dienstunfähigkeiten.

*Frage 10. Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder den Präsidenten des Nachlassgerichts Offenbachs wurden beim Hessischen Justizministerium seit 2021 gestellt?*

**Antwort:** Im Ministerium der Justiz sind seit 2021 37 Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden bezüglich der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Offenbach registriert worden.

*Frage 11. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass das Nachlassgericht Offenbach ihren Rechtsgewährungsauftrag derzeit hinreichend erfüllt?*

**Antwort:** Das Amtsgericht Offenbach erfüllt seinen Rechtsgewährungsauftrag. Es besteht aber kein Zweifel, dass weiter und – ich betone – verstärkt an der Verbesserung der Abläufe am Amtsgericht Offenbach gearbeitet werden muss, damit die Menschen am Amtsgericht Offenbach in allen Bereichen in angemessener Zeit zu ihrem Recht kommen.

*Frage 12. Wie lange ist die Bearbeitungsdauer eines Online-Erbscheinantrags?*

**Antwort:** Der Hessische Rechnungshof geht aufgrund einer Prüfung von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von neun bis zehn Wochen aus. Da Frau Brillmann gerade aufschaut: Es ist eine aktuelle Prüfung zum Online-Erbscheinsverfahren, bei der es diese Erhebung gegeben hat. Deshalb beziehe ich mich auf diese Zahlen mit den neun bis zehn Wochen durchschnittlicher Verfahrensdauer.

*Frage 13. Wie häufig wird das Angebot des Online-Erbscheins von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen?*

**Antwort:** Das Angebot des Online-Erbscheins wurde 2020 hessenweit 1.434 Mal, 2021 2.361 Mal und im ersten Halbjahr 2022 1.255 Mal genutzt.

*Frage 14. Gab es seitens des Amtsgerichts die Empfehlung an die Bürgerinnen und Bürger, Erbscheine über einen Notar zu beantragen?*

*Frage 15. Ist der Landesregierung der Umstand bekannt, ob sich das Amtsgericht seiner Pflichten auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger, in Anbetracht der Mehrwertsteuer, Auslagen, Pauschalen beim Notar, entledigt?*

**Antwort:** Die Fragen 14 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach können beim Amtsgericht

Offenbach Termine zur Beantragung eines Erbscheins vereinbart werden. Da insbesondere während der Corona-Pandemie nicht durchgängig eine kurzfristige Terminvergabe habe sichergestellt werden können, seien anfragende Bürgerinnen und Bürger auch über weitere rechtliche Möglichkeiten zur Beantragung eines Erbscheins informiert worden.

*Frage 16. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen im Nachlassgericht Offenbach zur Entgegennahme von Telefongesprächen bereit?*

**Antwort:** Grundsätzlich stehen alle acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten der Nachlassabteilung zur Entgegennahme von Telefongesprächen zur Verfügung. Im Bedarfsfall unterstützen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Abteilung und weitere Bedienstete des Gerichts.

*Frage 17. Wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten bei der Registrierung und Postbearbeitung von weiteren Unterstützungskräften zugearbeitet?*

**Antwort:** Nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach unterstützen Bedienstete des gesamten Gerichts die Nachlassabteilung, auch z. B. bei der Beiziehung von Verfahrensakten nach Posteingängen, der Registrierung von Posteingängen und bei Archivarbeiten.

*Frage 18. Ist der Landesregierung bewusst, dass es sich für viele Erbinnen und Erben um eine unzumutbare Situation handelt, wenn die Testamentseröffnung eine erhebliche Zeit dauert?*

**Antwort:** Ich nehme Bezug auf die Vorbemerkung sowie auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 2.

*Frage 19. Sollte aus Sicht der Landesregierung die Aufforderung zur Erbschaftssteuererklärung erst nach der Testamentseröffnung und Erlangung des Erbscheins erfolgen?*

**Antwort:** Das Ministerium der Finanzen hat zu dieser Frage ausgeführt – ich zitiere insoweit den Beitrag des Finanzministeriums –: Nach § 30 Abs. 1 ErbStG (Erbschaftsteuergesetz) ist die Erbschaft von Vermögen durch die bzw. den Erben einschließlich der Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis von dem Vermögensanfall beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Das ist der Fall, wenn der Erwerber mit einer solchen Zuverlässigkeit und Gewissheit Kenntnis von seinem unangefochtenen Erbschaftserwerb erlangt hat, dass er in der Lage ist und von ihm deshalb auch erwartet werden kann, seiner

steuerlichen Anmelde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, vgl. BFH-Urteil vom 08.03.1989 II R 63/86.

Ein durch letztwillige Verfügung eingesetzter Erbe erlangt Kenntnis von dem Erwerb, wenn er zuverlässig erfahren und somit Gewissheit erlangt hat, dass der Erblasser ihn durch eine wirksame letztwillige Verfügung zum Erben eingesetzt hat. Dies ist in der Regel mit Eröffnung des Testaments der Fall, vgl. BFH-Urteil vom 27.04.2022 II R 17/20.

Im Fall der gesetzlichen Erbfolge hat der Erbe Kenntnis vom Erwerb, wenn er sicher weiß, dass ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung nicht vorhanden ist und zu welchem Anteil er am Erbe beteiligt ist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann er sicher sein, dass sein Erwerb unangefochten bleibt. Bei völlig unklaren Verhältnissen kann im Einzelfall Kenntnis erst mit der Erteilung des Erbscheins bestehen, vgl. BFH-Urteil vom 08.03.1989 II R 63/86.

In Todesfällen erhält das Finanzamt automatisch Informationen über den Todesfall und die Vermögensverhältnisse. Die Gerichte und Notare informieren das Finanzamt über die ausgestellten Erbscheine und Testamentseröffnungen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ErbStG. Das Finanzamt prüft anhand der bei ihm eingegangenen Unterlagen überschlägig, ob für das geerbte Vermögen nach Abzug der Freibeträge eine Erbschaftssteuer festzusetzen wäre. Hält das Finanzamt die Festsetzung einer Erbschaftssteuer für wahrscheinlich, kann es die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung innerhalb einer bestimmten Frist verlangen, wobei die Frist mindestens einen Monat betragen muss, vgl. § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ErbStG. Die Abgabefrist kann nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung durch die Finanzverwaltung verlängert werden.

Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsvordruckes können mithin bereits Monate vergangen sein.

Es besteht kein Anlass, das beschriebene Verfahren, das sich bewährt hat, zu ändern. In Fällen der gewillkürten Erbfolge erhält das Finanzamt ohnehin häufig erst nach der Testamentseröffnung Kenntnis vom Erbfall. Zudem muss nicht bei jedem Erwerb von Todes wegen ein Erbschein ausgestellt werden. Eine allgemeine Anweisung, die Aufforderung zur Erbschaftsteuererklärung erst nach der Testamentseröffnung und der Ausstellung des Erbscheins zu veranlassen, wird daher nicht befürwortet.

*Frage 20. Ist der Landesregierung bekannt, dass Verfügungen von Gerichten rückdatiert werden?*

**Antwort:** Nein.

Ich komme jetzt zum Fragenkomplex Betreuungsgericht Offenbach.

*Frage 1. Wie viele Personen werden in der Stadt und im Kreis Offenbach betreut?*

**Antwort:** Der Bestand an Betreuungsverfahren bei dem Amtsgericht Offenbach im ersten Halbjahr 2022 belief sich auf 4.781 Verfahren. Der Amtsgerichtsbezirk Offenbach umfasst die Städte Dietzenbach, Heusenstamm, Mühlheim, Neu-Isenburg, Obertshausen – jeweils im Landkreis Offenbach gelegen – und die kreisfreie Stadt Offenbach.

Die weiteren, dem Landkreis Offenbach zugehörigen Gemeinden und Städte sind nach dem Gerichtsorganisationsgesetz anderen Amtsgerichten zugeordnet, sodass auf sie entfallene Betreuungsverfahren nicht eingerechnet sind. – Diese Antwort, weil hier nach dem Kreis Offenbach als Bezugsgröße gefragt ist.

*Frage 2. Wie lange dauert ein Betreuungsverfahren in Hessen im Durchschnitt?*

**Antwort:** Grundsätzlich bestimmt die Dauer der Betreuungsbedürftigkeit die Dauer des Betreuungsverfahrens. Ein Betreuungsverfahren kann daher in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle erst dann beendet werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorgelegen haben, für die betroffene Person wegfallen. Dieser Umstand ist nicht steuerbar.

In Hessen betrug die durchschnittliche Dauer der laufenden Bestandsverfahren im 2. Quartal 2022 7,33 Jahre vom Eingang des Antrags bzw. der Anregung auf Einrichtung einer Betreuung bis zur Beendigung der Betreuung, z. B. – das dürfte wahrscheinlich der Regelfall sein – mit dem Tod des oder der Betreuten. Die durchschnittliche Dauer der im 2. Quartal 2022 beendeten Betreuungen betrug 3,14 Jahre.

Statistische Daten zum Zeitraum zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags bzw. der Anregung auf Einrichtung einer Betreuung bis zur Entscheidung über die Einrichtung der Betreuung werden nicht erhoben.

*Frage 3. Wie lange dauert ein Betreuungsverfahren in Offenbach im Durchschnitt?*

**Antwort:** Die durchschnittliche Dauer der laufenden Bestandsverfahren betrug bei dem Amtsgericht Offenbach im 2. Quartal 2022 5,78 Jahre vom Eingang des Antrags bzw. der Anregung auf Einrichtung einer Betreuung bis zur Beendigung der Betreuung, wiederum z. B. durch den Tod des oder der Betreuten. Die durchschnittliche Dauer der im 2. Quartal 2022 beendeten Betreuungen betrug 2,18 Jahre.

Statistische Daten zum Zeitraum zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags bzw. der Anregung auf Einrichtung einer Betreuung bis zur Entscheidung über die Einrichtung der Betreuung werden nicht erhoben.

*Frage 4. Wie funktioniert das Vergütungsverfahren für gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer konkret?*

**Antwort:** Betreuerinnen und Betreuer, die beruflich und nicht ehrenamtlich Betreuungen führen, haben einen Vergütungsanspruch nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern. Sie können nach § 9 des Gesetzes nach Ablauf von drei Monaten einer Betreuung einen Vergütungsantrag bei dem Betreuungsgericht, bei dem das Betreuungsverfahren anhängig ist, stellen. Dieser Antrag wird durch die zuständige Rechtspflegerin bzw. den zuständigen Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit bearbeitet und beschieden. Auf Anordnung der Behördenleitung können damit auch Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle – sogenannte Serviceeinheiten – betraut werden. Die konkrete Höhe des Vergütungsanspruchs ist pauschaliert.

*Frage 5. Was ist der durchschnittliche Bearbeitungszeitraum in Hessen, bis die Vergütung nach der Beantragung von der Gerichtskasse an die Betreuerinnen und Betreuer ausgezahlt wird?*

**Antwort:** Für den Bereich der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer betrug der Zeitraum ab Antragsdatum bis zur Auszahlung der Vergütung 2019 24 Tage, 2020 23 Tage, 2021 24 Tage und 2022 bis zum 30. September auch 24 Tage.

*Frage 6. Was ist der durchschnittliche Bearbeitungszeitraum im Betreuungsgericht Offenbach hinsichtlich der Auszahlung der Vergütung?*

*Frage 7. Falls die Bearbeitungsdauer im Amtsgericht Offenbach die durchschnittliche Dauer übersteigt: Was sind die konkreten Gründe für die Verzögerungen?*

**Antwort:** Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für den Bereich der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer betrug der Zeitraum ab Antragsdatum bis zur Auszahlung der Vergütung 2019 31 Tage, 2020 40 Tage, 2021 39 Tage und 2022, wiederum bis zum 30. September, 40 Tage.

Nach dem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach ist es seit 2021 zu einer vermehrten Fluktuation im Bereich der Serviceeinheiten gekommen. Die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern habe zu einer Mehrbelastung der Abteilung geführt. Zusätzlich sei die Betreuungsabteilung 2021 und 2022 von einem hohen Krankenstand im Bereich der Serviceeinheiten betroffen gewesen.

*Frage 8. Was macht bzw. plant die Landesregierung, um die personelle Situation im Betreuungsgerecht zu verbessern?*

**Antwort:** Im Rahmen der diesjährigen Verteilung der geprüften Justizsekretär- und Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter wurden dem Amtsgericht Offenbach, wie schon ausgeführt, im Bereich des allgemeinen Justizdienstes vier Beamtinnen und Beamte und im Bereich des Rechtspflegerdienstes sechs Beamtinnen und Beamte zugewiesen.

Damit stehen am Amtsgericht Offenbach 37,03 Arbeitskraftanteile im Rechtspflegerbereich und 28,28 Arbeitskraftanteile im Bereich des mittleren allgemeinen Justizdienstes sowie 62,5 Stellen für Tarifbeschäftigte zur Verfügung. Das ist der Stand vom 1. November. Eine weitere Zuweisung einer Beamtin bzw. eines Beamten des allgemeinen Justizdienstes, mittlerer Dienst, ist, wie auch schon ausgeführt, für Dezember vorgesehen.

Aus diesem Stellenbestand ergeben sich nachfolgende Belastungsquoten: Die sogenannte PEBB§Y-Belastung für den mittleren Dienst, für die Serviceeinheiten, liegt aktuell bei 99,8 %. Der Hessenschnitt bei den Präsidialamtsgerichten – das ist wahrscheinlich die richtige Bezugsgröße für das Amtsgericht Offenbach – liegt bei 105,23 %.

Im Rechtspflegerbereich liegt die PEBB§Y-Belastungsquote bei 107,05 %. Hier liegt der Hessenschnitt bei den Präsidialamtsgerichten bei 111,77 %. Diese Zahlen machen also deutlich, dass die PEBB§Y-Belastung beim Amtsgericht Offenbach unter dem Schnitt liegt, oder anders ausgedrückt, die personelle Ausstattung bzw. die Ausstattung mit Stellen bei dem Amtsgericht Offenbach über dem Hessenschnitt liegt.

*Frage 9. Wie viele Personen sind für die Bearbeitung der Vergütungsanträge zuständig?*

**Antwort:** Der Präsident des Amtsgerichts Offenbach hat berichtet, dass im Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegerdienstes 4,0 Arbeitskraftanteile für die Bearbeitung von Vergütungsanträgen zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2021 gab es hier einen Bedarf von 4,93 Arbeitskraftanteilen, um auch eine Bezugsgröße zu benennen.

Im Zuständigkeitsbereich der Serviceeinheiten werden 0,6 Arbeitskraftanteile für die Bearbeitung von Vergütungsanträgen eingesetzt. – Auch das ist der Stand vom 1. November.

*Frage 10. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Zahl dieser Personen für eine zügige Auszahlung der Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer ausreichend ist?*

**Antwort:** Der Personalbedarf nach PEBB§Y belief sich bei dem Amtsgericht Offenbach im Jahr 2021 für den Rechtspflegerbereich in der Betreuungsabteilung auf 4,39 Arbeitskraftanteile und für den Bereich der Serviceeinheiten auf 8,10 Arbeitskraftanteile. In der Betreuungsabteilung im

Bereich der Rechtspfleger sind, wie schon ausgeführt, 4,0 Arbeitskraftanteile eingesetzt. Im Bereich der Serviceeinheiten sind mit Stichtag 1. November 9,15 Arbeitskraftanteile eingesetzt. Insofern liegt auch hier die personelle Ausstattung über dem errechneten personellen Bedarf.

*Frage 11. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob das Amtsgericht Offenbach Schulden bei Betreuerinnen und Betreuern, über die durchschnittliche Bearbeitungszeit ab Rechnungsstellung hinaus, hat?*

*Frage 12. Ist der Landesregierung bekannt, dass es bereits zu Dienstaufsichtsbeschwerden wegen Verzögerungen bei der Auszahlung an Betreuerinnen und Betreuer kam?*

**Antwort:** Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Präsident des Amtsgerichts Offenbach hat berichtet, dass im Jahr 2021 sechs Eingaben die Vergütung in Betreuungsverfahren betroffen haben, drei davon von einem einzelnen Betreuer. 2022 seien bislang 12 Eingaben registriert worden. Im Ministerium ist seit 2018 eine einzige Eingabe eingegangen.

*Frage 13. Gab es in der Vergangenheit Beschwerden beim Justizministerium hinsichtlich der Verzögerung der Auszahlung an Betreuerinnen und Betreuer?*

*Frage 14. Wie und in welchem Zeitraum wurde bezüglich etwaiger Beschwerden Abhilfe geschaffen?*

**Antwort:** Die Fragen 13 und 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie bereits gerade ausgeführt, ist im Ministerium der Justiz seit 2018 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Betreuungsgericht in Offenbach im Zusammenhang mit mehreren Vergütungsanträgen registriert worden. Über einen dieser Vergütungsanträge war allerdings zeitlich noch vor dem Eingang der Beschwerde beim Ministerium der Justiz entschieden worden.

Der Präsident des Amtsgerichts Offenbach hat berichtet, dass die Bearbeitungsdauer maßgeblich davon abhängt, ob die Behebung des Beschwerdegegenstands umgehend veranlasst werden kann oder ggf. noch weitere Gründe einer abschließenden Bearbeitung entgegenstehen. Daraus ergäben sich unterschiedliche Abhilfezeiträume. Ist eine kurzfristige Behebung möglich, so erfolge diese binnen Tagen. Das Gericht sei bestrebt, alle Beschwerden schnellstmöglich aufzuklären.

Ich komme jetzt zum Fragenkomplex vergleichbare Probleme in anderen Amtsgerichten

- Frage 1. Sind der Landesregierung vergleichbare Problemlagen in anderen Amtsgerichten bekannt?*
- Frage 2. Wenn ja: Welche konkreten Probleme und in welchen Amtsgerichten und Abteilungen?*
- Frage 3. Wie sieht die kurz- und langfristige Lösungsstrategie der Landesregierung aus, um diese Probleme zu beseitigen?*

**Antwort:** Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die hessische Justiz kommt ihrem Rechtsgewähranspruch grundsätzlich zügig nach. Die Einzelheiten sind Ihnen zuletzt hier auch im Rechtsausschusses in der Beantwortung eines umfangreichen Berichtsanspruchs der SPD Anfang des Jahres dargestellt worden. Ich verweise insoweit auf Drucks. 20/6927. Dennoch kann es im Einzelfall zu längeren Verfahrenslaufzeiten kommen, die auch Gegenstand von Bürgereingaben sein können, die sowohl bei den Ausgangsgerichten als auch beim Oberlandesgericht und auch beim Ministerium der Justiz eingehen können. In der Regel handelt es sich dabei aber um Einzelfälle.

Hin und wieder kommen in einem abgrenzbaren Zeitraum mehrere Fälle zusammen. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt berichtet, dass es etwa im Jahr 2021 bei dem Amtsgericht Hanau pandemiebedingt in der Nachlassabteilung zu Erreichbarkeits- und Rückstandsproblemen gekommen sei. Diesen Problemen sei aber durch eine konzeptionelle Umgestaltung begegnet worden, mit der die Situation habe verbessert werden können. Vergleichbar mit dem Amtsgericht Offenbach sind solche Fälle jedoch nicht.

Wie ich in meiner Vorbemerkung ausgeführt habe, bedarf die Situation am Amtsgericht Offenbach einer Veränderung. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass die Vielzahl der ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen für das Amtsgericht Wirkung entfalten wird. Das Oberlandesgericht und das Ministerium einschließlich auch seiner Hausspitze werden die weitere Entwicklung eng begleiten und, wie bereits ausgeführt, werde ich mir am 29. November auch ein eigenes Bild von der Situation beim Amtsgericht in Offenbach verschaffen. – So weit meine Antworten auf den Berichtsanspruch. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Vielen Dank für die Informationen, Herr Minister. Ich habe noch die eine oder andere Nachfrage. Zur Frage der Erreichbarkeit des Nachlassgerichts und dem Verweis auf die Notare hatten Sie – ich sage es einmal so – sehr diplomatisch geantwortet. Es ist nicht in Abrede gestellt worden, dass es keine Erreichbarkeit des Nachlassgerichts gab oder der Verweis auf die Notare durchaus zutreffend ist.

Bei den Notaren war es in der Pandemiezeit ja so, dass sie die Beurkundungspflicht hatten. Sie konnten also nicht sagen, dass es pandemiebedingt nicht gehe. Da gab es die eine oder andere Diskussion, warum die Notare anders behandelt werden. Aber sie sind ihrer Pflicht auch nachgekommen.

Ihre diplomatische Formulierung ist also so zu verstehen, dass in der Tat vom Nachlassgericht eher auf die Notare verwiesen wurde?

Vielen Dank auch für die Darstellung der Maßnahmen, die Abhilfe bringen sollen. Das ist ja auch ein Prozess, es ist ja auch keine plötzliche, neue Veröffentlichung, sondern dazu gab es immer mal wieder etwas. Dabei hatte man allerdings den Eindruck – deshalb auch die Nachfrage, das mit Zahlen zu verifizieren –, dass sich das Problem irgendwie nicht reduziert, sondern sozusagen ein Stück weit verfestigt. Daher noch eine Frage zu der prozentualen Zahl des Rückstandes, gerade im Nachlassbereich: Seit der Diagnose „Da liegt etwas im Argen“ wurde immer weiter das Personal verstärkt. Wir haben also keine quantitative Problematik, das Personal liegt deutlich über der PEBBŞY-Belastung, und jetzt haben Sie dargestellt, es werde noch weiter verstärkt. Wie hoch liegt die Rückstandsbearbeitung? Was kann man sich dort vorstellen? Sind 50 % der Rückstände abgearbeitet, oder 40 % oder 66 %? Das wäre die Frage nach der Zahl.

Am Ende haben Sie im Zusammenhang mit den Dienstaufsichtsbeschwerden mitgeteilt, die Eingaben von Betreuern, die schlicht auf ihr monatliches Geld warten, hätten von 2021 bis 2022 zugenommen. Das sind diejenigen, die das in der Regel hauptamtlich machen und darauf angewiesen sind. Die entscheidende Frage lautet daher: Wenn diese Zahl zunimmt, aber umgekehrt unbestritten viel getan wird, um das Amtsgericht personell zu verstärken, das aber nicht greift, was liegt dort strukturell im Argen, wenn dort diese Begleitung durch die Innenrevision erfolgt und es zusätzliche Rechtspfleger usw. gibt?

(Zuruf J. Michael Müller)

– Sie können sich ja gleich melden, Herr Müller. Sie haben ja eben schon die ganze Zeit geredet.

Daher die Frage an Sie, Herr Minister: Woraus leitet sich die Zuversicht ab? Gerade im Betreuungsbereich scheint die Zahl der Eingaben eher zuzunehmen, obwohl personell unbestritten viel getan wurde – das muss man auch einmal positiv konstatieren –, aber irgendwie scheint das nicht zu greifen. Daher stellt sich die Frage, ob vielleicht andere Maßnahmen angebracht sind, falls die Rückstände noch relativ hoch sein sollten – deswegen auch die Frage nach den Rückständen; denn diese beiden Fragen gehören zusammen.

Hat man sich vielleicht überlegt – damit will ich meine Fragerunde zunächst beenden –, falls die Rückstände relativ eklatant sein sollten, vielleicht eine externe Taskforce oder etwas in der Art einzusetzen? Irgendwie muss das ja einmal aufgearbeitet werden. Es scheint sich ja nicht zu lösen.

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Zunächst zu der Frage des Nachlassgerichts und der möglichen Verweisung auf die Notare. Ich muss mich an der Stelle auf das beziehen, was mir vom Amtsgericht Offenbach berichtet wurde. Das ist es, was ich – wie Sie sagen – diplomatisch vorgetragen habe, dass in der Tat im Rahmen der Corona-Pandemie auch andere Wege aufgezeigt wurden und deshalb wohl auch zum Teil auf Notare verwiesen wurde. Ich bitte um Verständnis, dass ich nicht jeden Einzelfall am Amtsgericht Offenbach kenne und deshalb auch nicht bewerten kann.

Das gilt auch für das Thema der Erreichbarkeit. Ich kenne die Beschwerden über die Erreichbarkeit. Ich halte auch an dieser Stelle Abhilfe für dringend erforderlich, weil ich erwarte, dass Gerichte auch erreichbar und ansprechbar sind. Aber ich kann natürlich auch von meiner Seite nicht beurteilen, wann und zu welchen Zeiten Erreichbarkeit gegeben war oder auch nicht. Dem Amtsgericht Offenbach ist bekannt, dass Erreichbarkeit ein wichtiges Thema ist, und auch das werde ich bei meinem Besuch noch einmal sehr deutlich machen. Das ist auch schon in der Vergangenheit deutlich gemacht worden.

Ich kann Ihnen keine exakte Zahl über Rückstände sagen. Es ist auch die Frage, was ein Rückstand ist bzw. ab wann ein Verfahren ein Rückstand ist. Es hat in der Aufarbeitung älterer Verfahren immer wieder Wellenbewegungen gegeben. Ich habe viele bereits ergriffene Maßnahmen aufgezeigt, insbesondere auch die Bearbeitung bei anderen Gerichten, die natürlich auch zu einer Abarbeitung von Rückständen geführt haben.

In einem Gespräch, das ich in Vorbereitung auf die heutige Ausschusssitzung mit dem Oberlandesgericht geführt habe, ist darauf hingewiesen worden, dass im Nachlass die Rückstände aus 2021 weitgehend aufgearbeitet seien, dass jetzt aber aufgrund der Personalfuktuation, insbesondere auch der beschriebenen Krankheitsfälle, 2022 neue Rückstände entstanden seien. Das schließt natürlich nicht völlig aus, dass noch irgendwo auch ein Verfahren aus 2021 dümpelt – dafür mag es sogar in Einzelfällen Gründe geben, die auch in der Materie liegen –, aber genaue Zahlen kann ich Ihnen an dieser Stelle nicht sagen.

Ihre Beschreibung der Eingaben zum Betreuungsgericht ist natürlich richtig. Sie haben zu Recht auf eine Steigerung der Eingabezahlen hingewiesen – ich glaube von sechs auf zwölf innerhalb von zwei Jahren, 2021 waren es sechs Eingaben, die die Vergütung in Betreuungsverfahren betroffen haben, 2022 waren es bislang zwölf Eingaben, das ist natürlich eine Verdoppelung –: Das sind Zahlen, die wiederum in der Bewertung natürlich schwierig sind. Ich will darauf hinweisen, dass das Thema Betreuungsgericht kein Thema ist, das in den Eingaben im Ministerium bisher eine größere Rolle gespielt hat. Natürlich sind auch Eingaben, die das Ministerium erreichen, immer ein Seismograf dafür, wo es möglicherweise Probleme gibt. Ich hatte in der Beantwortung gesagt, dass es bei uns im Ministerium erst eine Eingabe zum Thema des Betreuungsgerichts und der Vergütungsansprüche gegeben hat.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Dem letzten Punkt bezüglich Personal, der Begleitung etc. entnehme ich, dass Sie zuversichtlich sind, dass mit diesen Maßnahmen die Lösung herbeigeführt bzw. den Zuständen abgeholfen werden kann.

Minister Prof. **Dr. Poseck**: Eindeutige Antwort: Ja. – Das habe ich auch gesagt. In der Tat werden intensive Unterstützungsmaßnahmen ergriffen. Ich hätte mir gewünscht, dass diese schon bislang eine stärkere Wirkung entfaltet hätten. Ich nehme anhand der Schilderungen, die uns erreichen – auch der Presseberichterstattungen – zur Kenntnis, dass es nach wie vor erhebliche Defizite gibt. Das ärgert mich sehr, weil das nicht mein Anspruch an die Justiz und die Bearbeitung durch ein Amtsgericht ist. Deshalb gibt es jetzt noch einmal die Verstärkung der Unterstützungsmaßnahmen.

Wie gesagt: Die deutlichen personellen Stärkungen und die unmittelbare Begleitung sind die Voraussetzungen, dass es nun besser werden sollte. Es ist immer schwierig, bei solchen Sachen Garantien zu übernehmen; denn ich kann nicht die Bearbeitung durch das Amtsgericht Offenbach selbst steuern und übernehmen, ich kann nur Rahmenbedingungen mitgestalten, und da sind die Weichen aus meiner Sicht gut gestellt dafür, dass das Amtsgericht Offenbach in der Lage ist, bessere Verfahrensdauern zu gewährleisten.

Ich warne allerdings vor übertriebenen Erwartungen, dass sich so etwas von einem auf den anderen Tag verändert. Das ist ein Prozess; denn gerade, wenn auch Altfälle aufgearbeitet werden müssen, können Verbesserungen, Beschleunigungen erst nach und nach erzielt werden. Deshalb erfolgt eine neue Begutachtung durch die Innenrevision im Januar und das weitere Gespräch der Staatssekretärin mit dem Präsidenten und der Geschäftsleiterin des Amtsgerichts Offenbach Ende Januar. Das ist ein Zeitraum, in dem wir erwarten, dass Verbesserungen erzielt und auch erkennbar werden. Das ist etwas, was Frau Eichner und ich uns auch sehr genau angucken werden. Jetzt sind wir im Moment zuversichtlich, dort auch etwas zu erreichen.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken**: Herr Poseck, ich musste gerade schmunzeln, weil es mit den Garantien und Prognosen immer das Problem ist, weil es mit der Zukunft zusammenhängt und wir diese nicht kennen.

Meine Nachfrage bezieht sich auf die Einschätzung im Vergleich zu anderen Amtsgerichten in Hessen. Ich habe es in meiner politischen Wertung so verstanden: Offenbach ist ein Ausreißer in einer ansonsten sowieso angestregten Personalsituation der hessischen Justiz – an die vor allem Sie, aus anderen Gründen, jetzt herangehen.

In diesem Zusammenhang frage ich nach: Haben wir dort die richtigen Indikatoren? Sowohl für das Betreuungsgericht als auch für das Nachlassgericht haben Sie ausgeführt, dass die PEBB§Y-Daten eher besser sind als der hessische Schnitt an einem Offenbacher Gericht, sodass ich mich frage: Was müssen wir an anderen Indikatoren haben, damit solche Dinge eben nicht passieren oder zumindest nicht in der Fläche passieren?

Offensichtlich sind die Daten, die wir immer nachfragen und die wir uns ansehen, nicht aussagekräftig genug, um einen Missstand zumindest so schnell zu erfassen, dass das, was Sie jetzt tun – was ich ausdrücklich begrüße – den entscheidenden Schritt früher passiert.

Eine zweite Frage. Ich muss gestehen, ich bin intellektuell ausgestiegen, als Sie das Finanzamt-Prozedere beschrieben haben, deswegen will ich mich vergewissern: Es kann also nicht passieren, dass ich eine Steuererklärung abgeben muss, bevor ich den Erbschein gesehen habe, weil das Finanzamt früher Bescheid weiß als ich?

(Zuruf)

– Das möchte ich den Bürgerinnen und Bürgern aber wirklich erklären können, dass das Finanzamt weiß, was ich erbe, bevor ich es selbst überhaupt weiß.

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Ich nenne gerne ein paar Stichpunkte zu Ihren Fragen, Herr Dr. Wilken. Das Amtsgericht Offenbach ist ein Ausreißer in der Landschaft der Amtsgerichte Hessen. Ich schließe nicht aus, dass es auch mal Probleme bei anderen Amtsgerichten gibt. Zum Teil gibt es auch dort einmal Eingaben, aber die haben bei Weitem nicht diese Dimension. Dass die Personallage bei unseren Gerichten insgesamt angespannt ist, sehe ich auch so. Das ergeben auch die Zahlen insgesamt. Deshalb handeln wir ja jetzt und schaffen die zusätzlichen Stellen, die dann über eine mittlere Sicht auch noch einmal eine deutliche Verstärkung bewirken können.

Zur Bewertung dieser Zahlen mit Blick auf PEBB§Y will ich darauf hinweisen, dass bei dem Personal- und Stellenbestand jetzt natürlich die aktuellen Zahlen zugrunde gelegt wurden. Ich hatte vorhin fälschlicherweise zwei Mal vom 1. Januar gesprochen, gemeint war der 1. November. Diese Personalverstärkungen können natürlich erst nach und nach Wirkung entfalten. Vorher waren die Belastungszahlen des Amtsgerichts Offenbach zwar auch nicht außerhalb des hessischen Rahmens, sie waren aber nicht ganz so gut, wie sie jetzt sind.

Weiterhin will ich darauf hinweisen – deshalb halte ich es auch immer für wichtig, die Zahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen –, dass ein Defizit der PEBB§Y-Betrachtung immer ist, dass sie eingangsorientiert ist und nicht die Bestandszahlen berücksichtigt. Wenn jetzt viele Bestände – insbesondere diese genannten Rückstände – vorhanden sind, kann natürlich die Belastung tatsächlich auch etwas höher sein, als sie aktuell in PEBB§Y ausgewiesen ist. Deshalb – und das nimmt das Oberlandesgericht bei den Personalzuweisungen, die es im Wesentlichen eigenverantwortlich im nichtrichterlichen Bereich macht, auch so vor –, muss man immer auch die Gesamtsituation des Gerichts berücksichtigen.

Daher ist das Amtsgericht Offenbach sicher ein Gericht, das auch mit dieser Personalfuktuation in besonderer Weise zu kämpfen hat – ein weiterer Gesichtspunkt, der auch nicht allein in PEBB§Y-Zahlen abgebildet ist: Wenn Sie natürlich sehr viele junge, unerfahrene Kräfte haben, ist es in der Bearbeitung möglicherweise auch schwieriger, als wenn Sie ein sehr erfahrenes Team haben, das insgesamt schon sehr etabliert ist. Daher muss man Zahlen insgesamt mit Sicherheit immer noch auch einer wertenden Betrachtung unterziehen.

Zum Finanzamt. Da auch ich kein Finanzrechtler bin, haben Sie gemerkt, dass ich vorgelesen habe. Natürlich antwortet die Landesregierung einheitlich. Daher ist das auch meine Antwort.

Aber bevor ich dort irgendwelche Unschärfen hineinbringe, würde ich die Damen und Herren aus dem Finanzministerium um eine Beantwortung bitten.

Frau **Mayer**: Grundsätzlich erfährt das Finanzamt auch über Sterbefallanzeigen der Standesämter von einem Todesfall. Dann lässt man sich aus Pietätsgründen sechs Monate lang mit der Bearbeitung Zeit. Danach schaut man sich an, ob es gesetzliche Erben gibt, die möglicherweise Erben sein könnten, und fordert dann zur Erklärung auf.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken**: Ich versuche es noch einmal – vielleicht habe ich es aber auch schlicht und ergreifend missverstanden –: Ich habe es so verstanden, dass es sein kann, dass, wenn einigermaßen klar ist, an wen es geht, das Finanzamt auch über die Höhe der zu erwartenden Erbschaft Kenntnis erlangt und mich eventuell auffordert, Steuern zu bezahlen, wenn ich noch gar nicht weiß, was ich geerbt habe. Das mit den sechs Monaten Pietätsfrist ist alles schön und gut, aber was ist, wenn ein Gericht in Offenbach dermaßen langsam arbeitet, dass das Finanzamt schneller fertig ist und ich Post nach Hause bekomme und offiziell noch gar nichts davon weiß?

Abg. **Hildegard Förster-Heldmann**: Ich vermute: Wenn jemand weiß „Aha, ich erbe“, aber das Finanzamt Erben sucht, wie es Frau Mayer eben formuliert hat – dann sind das doch zwei unterschiedliche Fälle.

(Zuruf Dr. Ulrich Wilken)

– Ok, dann halte ich mich raus.

Abg. **Marion Schardt-Sauer**: Vielleicht kann ich etwas zu dem Hintergrund der Frage sagen. Uns haben ja auch Eingaben zu so etwas erreicht. Das eine oder andere Mal ist die Situation eingetreten – das sagt der Kollege natürlich korrekt –, dass ein Erbschein beantragt wurde, das Verfahren aber in der gerügten langen Form lief, sodass im Zuge dieser Antragstellung, weil die Finanzverwaltung schneller war als die Justizverwaltung, die Finanzverwaltung gesagt hat: Da hat jemand einen Erbschein beantragt, also ist er Erbe. – Das sage ich einmal mit meiner laienhaften finanz- bzw. steuertechnischen Kenntnis. So war die eine oder andere Situation, wie sie uns geschildert wurde, und deswegen hatten wir nachgefragt.

Abg. **J. Michael Müller**: Ich stelle einmal eine meiner berühmten Fragen. Ist es richtig, dass mit dem Todesfall die Mitteilungen des Standesamtes an die zuständigen Behörden – also auch an die Finanzverwaltung – gehen und die Finanzverwaltung dann zur Abgabe der entsprechenden Erbschaftssteuerangaben auffordert, und wenn diese Angaben nicht gemacht werden und eine

Wertfestsetzung möglich ist, ein Bescheid ergeht, allerdings derjenige, der steuerpflichtig ist, beim Antrag – sprich: beim Ausfüllen des Formulars – bereits mitteilen kann, dass die Erbscheinserteilung stockt und insoweit eine Steuerfestsetzung unterblieben soll? – Das war jetzt die Frage, jetzt muss es einer bestätigen, und dann ist es gut.

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Ich darf wiederum an Frau Mayer verweisen. – Bitte schön.

Frau **Mayer:** Ich versuche es noch einmal: Grundsätzlich geht diese Sterbefallanzeige ein und es gehen auch andere Erkenntnisse ein, z. B. teilweise von Banken, Versicherungen über die Höhe. Daraufhin prüft das Finanzamt, ob eine Erbschaftssteuer entstehen könnte, sprich: Gibt es Freibeträge, sind die Freibeträge ausgeschöpft, wie viele Erben gibt es etc.

Wenn das Finanzamt zu dem Entschluss kommt, es könnte keine Erbschaftssteuer anfallen, dann erfolgt in der Regel auch keine Aufforderung zur Erklärungsabgabe. Könnte Erbschaftssteuer anfallen, dann werden die Erben, die aufgrund von Abkömmlingsmeldungen vermutet werden, aufgefordert, eine Erklärung abzugeben. Darin erklären dann die Erben, dies und jenes könnte uns quasi anfallen. Nach Eingang der Erklärung bearbeitet das Finanzamt die Erklärung und setzt dann mit einem Bescheid die Erbschaftssteuer fest. – Das ist die Vorgehensweise.

(Zuruf)

**Vorsitzender:** Sind diese Antworten für Sie ausreichend? – Weitere Nachfragen? – Weitere Anfragen an den Herrn Minister zu diesem Berichts Antrag? – Das ist nicht der Fall. Schönen Dank. Dann schließen wir diesen Tagesordnungspunkt und bedanken uns nochmal für die Erteilung des Berichts.

**Beschluss:**

RTA 20/43 – 03.11.2022

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Rechtspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

(Weiter mit nicht öffentlichem Teil)